

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Bechhofen vom 10.07.2008

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.08.2005 und die Satzungen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Bechhofen, den 2.10.2008

Siegel

Bruno Neumann
-Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechhofen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 260,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 240,00 €
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)
 - a) Urnenrasenreihengrabstätte 1.250,00 €
 - b) Rasenreihengrabstätte 2.500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätte

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
 - b) jede weitere Grabstelle 400,00 €
 - c) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 800,00 €
 - d) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen) 1.200,00 €
 - e) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen) 1.600,00 €
 - f) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einst., 2 Urnen) 300,00 €
 - g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweist., 4 Urnen) 600,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Doppelgrabstätte 26,70 €
 - b) jede weitere Grabstelle 13,35 €
 - c) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 26,70 €
 - d) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen) 40,05 €
 - e) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen) 53,40 €
 - f) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einstellig) 10,00 €
 - g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweistellig) 20,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.
4. Pflegegebühr für die Pflege von Rasensondergrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für
 - a) ein Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 3.000,00 €
 - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig, 2 Urnen) 1.500,00 €
 - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig, 4 Urnen) 3.000,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Rasensondergrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) ein Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 100,00 €
 - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig) 50,00 €
 - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig) 100,00 €

6. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte/Urnensondergrabstätte/Urnenrasengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 300,00 €

7. Für die Anpassung der Sondergrabstätte, Urnensondergrabstätte, Urnenrasengrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigegebenen Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§§ 12,13,14,15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung)

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,25 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 356,34 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 114,04 €
- d) Tiefgrab – Beisetzung in der Tiefe - 427,61 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 60 v.H. und an Sonn- u. Feiertagen ein Zuschlag von 100 v.H. berechnet. Die späteste Beendigung der Beisetzung an Wochentagen ist 15.30 Uhr, an Samstagen 13.00 Uhr, danach erfolgt in Zuschlag von 10 v.H.

3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

- a) Facharbeiter je Stunde 35,55 €
- b) Hilfsarbeiter je Stunde 32,06 €
- c) Kompressorstunde 111,14 €
- d) Einsatz von Desinfektionsmittel pro Einheit 50,28 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche / Urne bis zu 4 Tagen 180,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 45,00 €
 - c) in einer Kühlzelle je angefangener Tag 25,60 €
- 2. Reinigung nach Ausschmückung 36,00 €

VI. Gebühr für Einfriedung

- a) Kindergrabstätte 51,10 €
- b) Einzelgrabstätte (Reihen- oder Tiefgrab einstellig) 102,30 €
- c) Doppelgrabstätte 153,40 €
- d) Urnenreihengrabstätte 51,10 €
- e) Urnensondergrabstätte (einstellig) 51,10 €
- f) Urnensondergrabstätte (zweistellig) 102,20 €

VII Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

10,20 €